



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	09.12.2014	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 22/08
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 28 ArbEG		
Stichwort:	Erledigung des Schiedsstellenverfahrens durch außeramtliche Einigung		

Leitsatz (nicht amtlich):

Bei einer außeramtlichen Einigung zwischen den Beteiligten während des laufenden Schiedsstellenverfahrens ist der Streitfall i.S.v. § 28 ArbEG entfallen und das Verfahren vor der Schiedsstelle einzustellen.

BESCHLUSS:

Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eingestellt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller hatte die Schiedsstelle mit Schriftsatz vom 17. Mai 2008 angerufen.

Die Antragsgegnerin hat sich daraufhin mit Schriftsatz vom 25. Juni 2008 fristgerecht auf das Schiedsstellenverfahren eingelassen.

Das Schiedsstellenverfahren wurde auf Wunsch der Antragsgegnerin vom 30. November 2010 im Hinblick auf außeramtliche gütliche Einigungsversuche mit Einverständnis des Antragsstellers vom 3. Januar 2011 ruhend gestellt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden der Schiedsstelle bei der Antragsgegnerin am 1. Oktober 2014 hat sich herausgestellt, dass der Streit zwischenzeitlich außeramtlich beigelegt

wurde. Der Antragssteller hat auf eine diesbezügliche Anfrage des Vorsitzenden vom 15. Oktober 2014 nichts Gegenteiliges mitgeteilt.

II. Entscheidungsgründe

Aufgrund der außeramtlichen gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten während des laufenden Schiedsstellenverfahrens ist der Streitfall i.S.v. § 28 ArbEG entfallen.

Die Schiedsstelle ist daher nicht mehr zu einem Einigungsvorschlag gemäß § 34 Abs. 2 ArbEG berufen, so dass das Verfahren einzustellen war.